

Nr. XIX. GP-NR 1933/J  
1995-09-21

### Anfrage

der Abgeordneten Murauer, Platter, Mag. Kukacka  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Justizwache - Befugnisgesetz

Die angespannte Lage in den österreichischen Justizanstalten ist allgemein bekannt. Eingeschmuggelte Gegenstände wie Mobiltelefone, Drogen oder Waffen verschärfen die Situation zusätzlich. Die Justizwache ist derzeit nicht dazu berechtigt, bei der Verfolgung Flüchtender Wege, Grundstücke und Baulichkeiten zu betreten, wenn deren Betreten der Allgemeinheit untersagt ist, wozu z.B. auch Eisenbahnbrücken und Tunnels gehören. In unmittelbarer Verbindung mit Wohngebäuden stehende Grundstücke, wie umzäunte Flure und Wildparke, dürfen ebenfalls nicht betreten werden. Darüber hinaus ist es der Justizwache nicht gestattet bei Gelegenheiten, in denen sich Inhaftierte mit Organen der Justizwache außerhalb des Geländes der Justizanstalt befinden, wie u. a. bei Arztbesuchen und Überstellungen, Personen, die sich ohne erkennbaren Grund in der Nähe der Inhaftierten aufhalten, des Ortes zu verweisen. Ebensovienig hat sie das Recht, Personen, die bei derartigen Gelegenheiten unerlaubten Kontakt zu Inhaftierten aufnehmen, zur Ausweisleistung oder zum Verlassen des Ortes aufzufordern, oder bei Gefahr im Verzug diese Personen solange festzuhalten, bis die Sicherheitsbehörden eintreffen.

Wenn in den Justizanstalten Sicherheitsbehörden zum Einschreiten angefordert werden, wird — bedingt durch Personalmangel — von diesen oft die Justizwache zur Assistenzleistung herangezogen.

Von Vertretern der Justizwache wird vehement ein neues Justizwache-Befugnisgesetz verlangt. Dieses Gesetz würde wesentlich zur Erhöhung der Sicherheit der Justizwachebeamten als auch der Inhaftierten beitragen. Ein Verzicht auf die Assistenzleistung der Sicherheitsbehörden würde überdies eine wesentliche bürokratische Vereinfachung des Dienstbetriebes bedeuten.

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits vor Monaten zugesagt, einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf zu erarbeiten. Dieser Gesetzesentwurf ist aber nach wie vor ausständig.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

**Anfrage:**

1. Wann werden Sie den dringend benötigten Gesetzesentwurf eines Justizwache-Befugnisgesetzes vorlegen?
2. Werden Sie in diesem neuen Justizwache-Befugnisgesetz sicherstellen, daß auch Organe der Justizwache Zivilpersonen, die zum Zwecke des Besuches u.ä. die Justizanstalten betreten und verdächtig sind, Handlungen zu setzen, die der Sicherheit der Anstalt abträglich sind, körperlich durchsuchen und Beweisstücke, Geld und sonstige Gegenstände sicherstellen dürfen ?
3. Werden Sie in diesem neuen Justizwache-Befugnisgesetz verankern, daß die Justizwache, sofern sie sich mit Inhaftierten außerhalb des Geländes der Justizanstalt befindet, unbefugte Personen zum Verlassen des Ortes auffordern kann, bzw. diese bei Gefahr im Verzug bis zum Eintreffen der Sicherheitswache festhalten darf?
4. Werden Sie in diesem neuen Justizwache-Befugnisgesetz die Justizwache mit dem Recht ausstatten, bei der Verfolgung Flüchtender auch Baulichkeiten, Grundstücke und Wege zu betreten, deren Betreten der Allgemeinheit untersagt ist, und dieses Recht auch auf nicht in unmittelbarer Verbindung mit Gebäuden stehenden Grundstücke und nicht zum Hauswesen gehörige, jedoch nicht geschlossene Räumlichkeiten, wie z.B. Höfe ausdehnen?